

III ZR 63/56

Verkündet
am 1. Juli 1957
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2386 011

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungsrats Matthias B i [REDACTED] in
B [REDACTED], Ba [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in Köln,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger, sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 15. März 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des zweiten
Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der bis zu seiner im August 1940 erfolgten Einziehung zum Wehrdienst auf Grund einer von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln vorgenommenen Bestellung als Hilfsrichter im Beamtenverhältnis auf Widerruf, zuletzt am Amtsgericht Malmedy tätig gewesen und am 1. Dezember 1950 von der Inneren Verwaltung des Beklagten übernommen worden ist, verlangt mit einer Teilklage die Nachzahlung von 1 000 DM Gehalt und zwar jetzt für die Zeit vom 1. April 1949 bis 30. November 1950 sowie Zinsen. Im Entnazifizierungsverfahren ist er am 4. September 1947 durch die britische Militärregierung in die Kategorie IV, am 29. September 1949 im Wege der periodischen Überprüfung in die Kategorie V eingestuft und schließlich am 11. Januar 1951 "mit Wirkung vom 1. September 1950" durch den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung in die Rechtsstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in die Kategorie V Eingestuften versetzt worden. Nachdem er mit seiner Klage in den Vorinstanzen unterlegen war, hat der jetzt erkennende Senat mit Urteil vom 24. Oktober 1955 III ZR 57/54 die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

In der Entscheidung heißt es: Insoweit sich die Klage darauf stütze, daß das beklagte Land mit dem Kläger das im Dienste der Justizverwaltung begonnene Dienstverhältnis fortgesetzt habe, habe sie das Oberlandesgericht zu Unrecht aus verfahrensrechtlichen Gründen scheitern lassen; soweit der Kläger geltend mache, er falle unter den Personenkreis des § 63 G 131 und könne daher Beträge auf Grund des § 3 der Ersten Nordrhein-Westfälischen Sparverordnung fordern, sei die Klage nach dem bis jetzt vorgetragenen Sachverhalt zumindest deswegen unbegründet, weil ein

- 3 -

Beamter nach der Bestimmung des § 3 nur dann Ansprüche haben könne, wenn er bis zum 30. September 1949 in die Kategorie V eingestuft und bis zu diesem Tage im Anschluß an diese Einstufung um seine Wiedereinsetzung eingekommen sei (§ 3 Abs 6). Selbst wenn der Kläger unter den Personenkreis des Kapitel II des G 131 falle und wenn eine im Wege der periodischen Überprüfung erfolgte Einstufung für § 3 der Ersten SparVO genüge, so sei nicht zu ersehen, daß der Kläger noch rechtzeitig im Anschluß an diese Einstufung seine Wiedereinstellung beantragt habe. Da der Kläger, so führt die damalige Entscheidung des Senats weiter aus, vielleicht doch noch zu dem letzteren Punkt eine sachdienliche Behauptung aufstellen könne, habe der Senat davon abgesehen, schon jetzt die Klage im vollen Umfange, auch soweit ihr das Berufungsgericht aus verfahrensrechtlichen Gründen keine Folge gegeben habe, als unbegründet abzuweisen: daß sie nicht mit Erfolg auf eine Fortsetzung des früheren Beamtenverhältnisses gestützt werden könne, ergebe die Bestimmung des § 77 G 131.

Das Berufungsgericht hat erneut zu Ungunsten des Klägers entschieden. Es hat auf Grund einer eigenen Würdigung der Rechtslage sich der in dem Senatsurteil vom 24. Oktober 1955 zu § 3 Erste SparVO vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen und hat ferner ausgeführt, die Eingabe, die der Kläger unter dem 26. September 1949 - noch in Unkenntnis von seiner Einstufung in Kategorie V - an den Innenminister gerichtet und nunmehr im Rechtsstreit vorgelegt hat, sei nicht als Antrag auf Wiedereinstellung im Justizdienst, sondern als eine Bewerbung um die Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst aufzufassen, sei auch so vom Innenminister verstanden worden.



Mit der Revision beantragt der Kläger auch das zweite oberlandesgerichtliche Urteil aufzuheben und seinem Zahlungsanspruch stattzugeben. Das beklagte Land bittet um die Zurückweisung der Revision

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht selbst die Bestimmung des § 3 der Ersten Sparverordnung gewürdigt. Denn das Revisionsurteil hat die erste Berufungsentscheidung nur im Hinblick auf die bezüglich des einen Klagegrundes bestehenden verfahrensrechtlichen Bedenken aufgehoben und eine Bindungswirkung gemäß § 565 Abs 2 ZPO können nur die Ausführungen des Revisionsgerichts entfalten, die zur Aufhebung des Berufungsurteils, nicht aber solche, die zu einer Zurückverweisung der Sache geführt haben (vgl III ZR 31/56 vom 27. Mai 1957). Bei ihren Angriffen gegen das Berufungsurteil setzt sich die Revision, ohne neue beachtliche Gesichtspunkte aufzeigen zu können, in Gegensatz zu der gefestigten Rechtsprechung des jetzt erkennenden Senats.

Die Angriffe, die sie gegen die Gültigkeit von § 3 der Ersten SparVO richtet, können ihr im Ergebnis nichts nützen. Denn wäre die Vorschrift ungültig, so stünde dem Klagsanspruch die Bestimmung des § 77 G 131 entgegen. Daß der Kläger, wenn sein Beamtenverhältnis nicht etwa, wie das beklagte Land vor dem Berufungsgericht geltend gemacht hat, im September 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen beendet worden ist, zu den Beamten gehört, deren Dienstverhältnis infolge des Zusammenbruchs regelungsbedürftig geworden ist, kann

nicht zweifelhaft sein, wird auch von ihm nicht verkannt. Daß ferner § 77 G 131 in einem Fall wie dem des Klägers nicht der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie widerspricht und rechtswirksam ist, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung dargetan. Schließlich hat der Senat, wie in diesem Zusammenhang zu bemerken ist, in gleichbleibender Rechtsprechung dahin erkannt, daß Entnazifizierungs- (Kategorisierungs-) Entscheidungen als solche nach der ihnen beizumessenden Bedeutung für den günstig Eingestuften überhaupt keine Ansprüche begründen, sondern nur Hemmungen beseitigen, die Ansprüchen des Beamten aus seiner früheren Rechtsstellung entgegenstehen (siehe die Belegstellen in III ZR 234/54 vom 5. April 1956 S 4/5), und daß die Erste Sparverordnung auch bei einer entsprechend günstigen Einstufung Ansprüche nur für die Zeit nach Rechtskräftigwerden der Entnazifizierungs- (Kategorisierungs-) Entscheidungen gewährt (aaO S 7).

Hält man aber § 3 Erste SparVO für gültig, wie dies der Senat im Blick auf § 27 II c UmstGes bisher getan hat, so hat es auch gegenüber den Ausführungen der Revision dabei zu bleiben, daß ein Anspruch auf Wiedereinstellung zur Voraussetzung hat, daß der Beamte rechtskräftig in die Kategorie V eingestuft ist und im Anschluß hieran noch vor dem 1. Oktober 1949 den Antrag auf seine Wiedereinstellung gestellt hat. In seinen Entscheidungen (siehe hierzu außer III ZR 275/53 vom 27.6.1955 auch III ZR 74/52 vom 18.10.1954, III ZR 57/54 vom 24.10.1955, III ZR 182/54 vom 5.4.1956) hat der Senat die gegenüber dieser Auffassung vorgebrachten Bedenken, die sich mit denen der Revision decken, angesichts des allein die Auffassung des Senats rechtfertigenden Zwecks der Bestimmung nicht durchgreifen lassen; dieser geht dahin, mit dem Ablauf des 30. September 1949 den öffentlichen Dienst-

herren einen klaren, sich nicht mehr wesentlich verändernden Überblick darüber zu geben, wieviele Beamte der Kategorie V sie wieder einstellen müssen, und sie rechtzeitig in die Lage zu versetzen, den Beamten gegenüber bis zum 30. November 1949 die in der Verordnung vorgesehenen befriedigenden Maßnahmen zu treffen.

Den in § 3 Abs 6 Erste SparVO aufgestellten Erfordernissen hat der Kläger auch nach seinem neuen Vortrag nicht genügt.

Selbst wenn die Würdigung, die das Berufungsgericht seiner Eingabe vom 26. September 1949 und der Antwort des Innenministers hat angeidehen lassen, zu beanstanden wäre, fehlt es, wie der Senat nunmehr über sein Urteil vom 24. Oktober 1955 hinaus entscheidet, daran, daß der Kläger vor dem 1. Oktober 1949 in die Kategorie V eingestuft worden ist. Die im Wege der periodischen Überprüfung am 29. September 1949 erfolgte Einstufung in diese Kategorie hat nämlich hier gemäß § 9 Erste SparVO außer Betracht zu bleiben. Diese Bestimmung ist auch im Hinblick auf die Entnazifizierungsvorschriften der Besatzungsmacht (KRDir Nr 24 und 38, VOen Nr 79 und 110 BritMilReg) nicht ungültig; die Vorschriften der Besatzungsmacht geben, wie der Revision entgegenzuhalten ist, lediglich Entnazifizierungsbestimmungen; sie gewähren selbst keine Rechte und haben es dem deutschen Gesetzgeber nicht verwehrt, die Ansprüche der "echten" Angehörigen einer Entnazifizierungskategorie und derjenigen, die vermittels einer periodischen Überprüfung in diese Kategorie gekommen sind, unterschiedlich zu regeln (III ZR 234/54 vom 5.4.1956). Die Auffassung der Revision, der Beschluß des Sonderbeauftragten vom 11. Januar 1951 müsse auf den 4. September 1947 zurückbezogen und demgemäß der Kläger

so behandelt werden, als ob er bereits an jenem Tage in die Kategorie V eingereiht worden wäre, geht fehl. Der Beschluß selbst legt sich Rückwirkung nur auf den 1. September 1950 bei. Die Rechtsstellungsverordnung vom 20. März 1950, die die Möglichkeit eröffnete, Antragstellern in einem neuen Überprüfungsverfahren die Rechtsstellung zuzubilligen, die sie in einem Wiederaufnahmeverfahren erhalten würden, wollte zudem nicht rückwirkend Rechtsansprüche der Beamten begründen oder wieder aufleben lassen (vgl III ZR 182/54 vom 5.4.1956). Das ergeben die Durchführungsbestimmungen in ihrer Ziffer III eindeutig; nach diesen entstehen Rechtsansprüche, die durch eine Entscheidung nach der Rechtsstellungsverordnung wieder aufleben, mit dem Tag der Entscheidung des Ausschusses oder des Sonderbeauftragten und ist es in jedem Falle unzulässig, die Entstehung der Ansprüche auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen. Dem entgegen läßt sich der Beschluß des Sonderbeauftragten nicht so wie dies die Revision will, zurückbeziehen. Auch kann nicht etwa, wie der Senat in seiner eben genannten Entscheidung vom 5. April 1956 dargelegt hat, der Beginn der Ausschlußfrist des § 3 Abs 6 Erste SparVO im Falle einer zu einer Einreichung in die Kategorie V führenden Wiederaufnahmeentscheidung auf den Zeitpunkt verlegt werden, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

Die Revision muß nach dem allen, ohne daß ein Eingehen im einzelnen auf ihre bisher nicht berührten Ausführungen geboten ist, weil unbegründet, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger Dr. Kreft Dr. Arndt Wolany Dr. Hußla